

Parlamentarischer Vorstoss

2025/269

Geschäftstyp:	Postulat
Titel:	Rechtsberatung im Sozialhilferecht in Basel-Landschaft
Urheber/in:	Béatrix von Sury d'Aspremont
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Bammatter, Boerlin, Brodbeck, Dinkel, Doka, Hänggi, Heger, Ismail, Jan- sen, Kaufmann Urs, Kirchmayr, Koller, Meschberger, Mikeler, Noack, Rigo, Roth Urs, Ryf, Schürch, Stöcklin, Strüby, Weber, Weibel, Wyss
Eingereicht am:	12. Juni 2025
Dringlichkeit:	—

Bei Konflikten mit der Vermieterin oder dem Arbeitgeber bieten verschiedene Beratungsstellen und Organisationen günstige oder sogar kostenlose Rechtsberatungen sowie Prozessbegleitungen an. Für armutsbetroffene Menschen ist der Zugang zu solchen Angeboten im Sozialhilferecht jedoch oft eingeschränkt, da entsprechende Angebote fehlen. Zwar anerkennen Artikel 29 und 29a der Bundesverfassung (BV) für alle BürgerInnen allgemeine Verfahrens- und Rechtsweggarantien, Beschwerden in sozialhilferechtlichen Verfahren werden jedoch geringe formale Anforderungen zugeschrieben. Das führt dazu, dass Anträge auf unentgeltlichen Rechtsbeistand häufig abgelehnt werden.

Diese Praxis verkennt, dass Menschen, die Sozialhilfe beantragen, oft einen Schicksalsschlag erlitten haben, ihre Problemlage in der Regel nicht nur finanzieller Art, sondern oft sehr viel komplexer ist und sie, besonders im Sozialhilferecht, auch direkt von der Sozialhilfe abhängig sind. Zudem verfügen viele Personen in der Sozialhilfe nicht über die für ein Gerichtsverfahren notwendigen finanziellen Ressourcen. Gerade diese Personen sind aber auf eine unabhängige und unentgeltliche Rechtsberatung und Prozessbegleitung besonders angewiesen.

Bei Konflikten mit dem Sozialdienst oder anderen kommunalen Stellen können sich Sozialhilfebeziehende im Kanton Basel-Landschaft an verschiedene Organisationen für Kurz- und Sozialberatung wenden. Rechtliche Verfahrensbegleitungen oder gerichtliche Vertretungen werden von diesen Stellen jedoch nicht angeboten. Deshalb haben sich viele Betroffene auch an die unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht (UFS) in Zürich gewandt. Dieses Angebot ist jedoch begrenzt, da die Beratungen nur telefonisch und zu festen Zeiten erfolgen, was längere Wartezeiten zur Folge hat.

Seit Januar 2024 bietet die Caritas beider Basel das Angebot der Rechtsberatung, -begleitung und -vertretung an. Dieses befindet sich noch in der Anfangsphase, und die Kapazitäten sind begrenzt. Insgesamt ist der Rechtsschutz für armutsbetroffene Menschen und Sozialhilfeempfängerinnen bisher weitgehend unzureichend. Dabei würde ein entsprechendes Angebot grundlegend zu Ver-

besserungen für die Betroffenen sowie für den Kanton führen: Es könnte eine kostenlose, niederschwellige Beratung gewährleistet werden, die allen Menschen unabhängig von ihrer finanziellen Situation den Zugang zu wichtigen rechtlichen Informationen und Unterstützung ermöglicht. Dies würde auch dazu beitragen, unnötige und langwierige Verfahren sowie Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden. Zudem stärkt eine externe, unabhängige Rechtsberatungsstelle das Vertrauen in die Institutionen, da sie im Interesse der Bevölkerung und des Staates auch eine Kontrollfunktion im Bereich der Sozialhilfe übernimmt.¹

Der Regierungsrat wird daher gebeten, zu prüfen und zu berichten, welche unabhängigen und kostenfreien Rechtsberatungsangebote im Kanton Basel-Landschaft im Bereich Sozialhilferecht bestehen. Außerdem wird er gebeten darzulegen, wie eine konkrete, unabhängige und ausreichend resourcierte Rechtsberatungsstelle – nach dem Vorbild der UFS in Zürich – die Rechtsberatung und -begleitung für Sozialhilfebeziehende im Kanton sicherstellen könnte. Dabei ist darauf zu achten, dass keine Kostenverschiebung zu Lasten der Gemeinden entsteht.

¹ Derselbe Vorstoss ist auch in Basel-Stadt eingereicht worden